

ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

hinter uns liegt ein begeisterndes EM-Jahr. Wir haben in diesem Sommer ein weiteres Mal dokumentiert, dass Deutschland ein großartiger Gastgeber ist. Wir waren für vier Turnierwochen unserer Heim-Europameisterschaft tatsächlich „United by Football“. Deutschland hat sich 36 Jahre nach der EURO 1988 und 34 Jahre nach der friedlichen Wiedervereinigung als ein fußballbegeistertes Land, als freundlicher Gastgeber und nicht zuletzt als verlässlicher Partner für die Organisation von Sport-Großereignissen erwiesen. Der Fußball, insbesondere der Amateurfußball, wird von dieser Heim-Europameisterschaft profitieren. Die UEFA EURO 2024 wird auch über das Finale hinaus langfristig wirken. Nicht nur, weil hochklassige Spiele und eine einzigartige Stimmung für bleibende Erinnerungen gesorgt haben. Die EURO hat darüber hinaus auch beim Thema Nachhaltigkeit klare Akzente gesetzt und wird den Amateurfußball durch verschiedene Maßnahmen und Projekte voranbringen.

Unsere Nationalmannschaft hat 2024 nicht nur sportlich begeistert, sondern auch die Herzen der Fans zurückgewonnen. Nach einem leidenschaftlichen Auftritt bei der Heim-EM und dem Gruppensieg in der UEFA Nations League fiebern wir nun dem traditionsreichen Duell mit Italien im März 2025 im Viertelfinale entgegen. Es ist ein starkes Signal für den DFB und die Nationalmannschaft, dass Bundestrainer Julian Nagelsmann und Sportdirektor Rudi Völler über die Heim-EM hinaus bis zur WM 2026 unseren gemeinsamen Weg weitergehen.

Unsere Frauen-Nationalmannschaft hat ihrem Trainer Horst Hrubesch im Sommer mit dem Gewinn der olympischen Bronzemedaille einen würdigen Abschied bereitet. Jetzt freuen wir uns gemeinsam mit dem neuen Trainerteam um Christian Wück auf die EURO in der Schweiz im nächsten Jahr. Auch unsere U 21-Nationalmannschaft hat sich ungeschlagen für die Europameisterschaft 2025 in der Slowakei qualifiziert.

Die jüngsten Mitgliederzahlen unserer Landesverbände, die wir während der EM veröffentlicht haben, unterstreichen, wie stark unsere Basis in Deutschland ist und welch hervorragende Arbeit in unseren Vereinen geleistet wird. Noch nie waren so viele Menschen in Deutschlands Fußballvereinen organisiert wie aktuell. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die aktiv Fußball spielen, steigt. Besonders stark ist der Zuwachs bei den Mädchen. Auch der Trend bei den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern ist positiv. Und: Die Qualitätsangebote des DFB und seiner Landesverbände für Trainer*innen im Basisbereich finden große Resonanz.



Das DFB-Punktespiel zur EURO 2024 hat gezeigt, wie groß das Engagement in Fußballvereinen in ganz Deutschland ist. Von Anfang Juli 2023 bis Ende Juli 2024 haben 4.650 Klubs am Wettbewerb teilgenommen, das sind mehr als 27 Prozent aller aktiven Vereine. Gemeinsam haben sie beeindruckende 22.382 Maßnahmen eingereicht, umgesetzt und so das Vereinsleben nachhaltig gefördert.

Den hohen Stellenwert des Amateurfußballs belegt auch eine repräsentative Umfrage, die das Meinungsforschungsinstitut YouGov im Frühjahr unter Bundesbürger*innen ab dem 14. Lebensjahr durchgeführt hat. Demnach werden mehr als zehn Millionen Menschen aktiv und passiv durch den Amateurfußball mobilisiert. Sieben Millionen Menschen bezeichnen sich als Fan eines Amateurvereins. Das sind beeindruckende Zahlen. Dennoch bleiben Herausforderungen.

Wir müssen insbesondere die Potenziale im Frauen- und Mädchenfußball noch besser ausschöpfen. Gleichzeitig werden wir uns weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Politik für eine ausreichende und funktionierende Sportinfrastruktur sorgt. Denn nur geeignete Sportstätten versetzen unsere Vereine in die Lage, gute Sportangebote zu unterbreiten.

Ich wünsche Ihnen nun eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr



Bernd Neuendorf
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes

DFB-VORSTAND

Änderungen und Ergänzungen von DFB-Ordnungen und DFB-Statuten

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, die nachstehenden Ordnungen und Statuten des DFB zu ändern und zu ergänzen:

DFB-Spielordnung

§ 10

Spielerlaubnis

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

6.1 Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.

6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase be-

stimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

6.3 Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden



7.1 Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Ge-

sellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;

- die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird.

Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauen-Mannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 17

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nr. 2.1 unverändert]

- 2.2 Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll, sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt.

[Nrn. 2.3 bis 2.8 unverändert]

3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.

§ 22a

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1 **Mutterschutz:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2 **Adoptionsurlaub:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
 - 2.3 **Familienurlaub:** Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

§ 22b

Gehaltsansprüche

1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.

3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

§ 22c

Gültigkeit von Verträgen

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.
3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 3.1 Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 3.2 Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 3.3 In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstößenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechelperioden neue Spielerinnen zu registrieren.



§ 22d

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1 Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2 Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3 Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 2.1 Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
 - 2.2 Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Fami-

lienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

§ 22e

Familie und Gesundheit

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 23

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

[Nrn. 1. bis 12. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025**.

§ 29

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025**.

§ 30

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

Für die **Wechselperiode II** der Spielzeit **2024/2025** gilt:

Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode II endet, anstelle des 31.1., am **3.2.2025**.

§ 34

Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

§ 8

Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Anstelle der in Nrn.1. bis 3. genannten Strafen kann auch auf Sperre eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.

Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des DFB und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen. Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit.

Bei Feldverweisen im Supercup kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre

für eine bestimmte Zahl von Spielen um den DFB-Vereinspokal sowie gegebenenfalls den Supercup ausgesprochen werden.

Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden

[Nr. 6. bis 8. unverändert]

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch

1. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Spiel um den Supercup infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Spiel um den DFB-Vereinspokal seines jeweiligen Vereins bzw. Tochtergesellschaft gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahrs nicht mehr zulässig.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

DFB-Jugendordnung

§ 7g

Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) und von Personen, die keinen binären Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber **Personen**,

- **die sich in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung) befinden,**
- **die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden,**

gelten die Regelungen in § 10 Nrn. 6. bis 8. der DFB-Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen. **Eine Beratung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, Absatz 1 SBGG ist der Vertrauensperson nachzuweisen.**



DFB-Futsal-Ordnung

§ 4

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

- § 10 Nrn. 6. bis 8. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend.

§ 11a

Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub

Die folgenden Vorschriften zum Mutterschutz sowie zum Adoptions- und Familienurlaub gelten für Vertragsspielerinnen im Futsal entsprechend: §§ 17 Nr. 2.2, 22a, 22b, 22c, 22d, 22e Nr. 1. und Nr. 2. der DFB-Spielordnung.

§ 15

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nr. 1. unverändert]

- Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, **legt die DFB-Zentralverwaltung die aufgrund der Reamateurisierung einzuhaltende Wartezeit fest.** Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

§ 29

Abstellung von Spielern

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

- Ein Verein, der Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Feldfußball- oder Futsal-Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Juniorinnen/Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine DFB-Futsal-Auswahlmaßnahme im Junioren- oder Juniorinnenbereich abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Junioren/Juniorinnen-Feldfußball-Spiels (11er-Mannschaften) zu

verlangen, wenn mehr als ein Junior oder eine Juniorin der gleichen Altersklasse einberufen wird. Dies gilt nicht bei Abstellung eines Torhüters/einer Torhüterin.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

§ 38

Organisation des Spielbetriebs

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

- Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können **auf allen Spielebenen** am Spielbetrieb teilnehmen.

[Nr. 4. unverändert]

§ 44

Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

[Nrn. 1. bis 2. unverändert]

- Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden.

[Nrn. 4. bis 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 57

Spielberechtigung

[Nr. 1. unverändert]

- Zur Teilnahme an den Spielen der Futsal-Bundesliga sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben **und auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die Futsal-Bundesliga aufgeführt sind.**

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

- Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Futsal-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag an die DFB GmbH & Co. KG zu übermitteln. Für die Übermittlung der Spielerauflistung ist die eigenständige Erstellung der Spielberechtigungsliste im DFBnet durch den Verein ausreichend.**

Nachträge und Veränderungen inkl. aller Nachweise müssen bei Wochenendspielen bis spätestens freitags, 12 Uhr, im Übrigen bis 12 Uhr eines Werktags vor dem jeweiligen Spieltag bei der DFB GmbH & Co. KG eingegangen sein.

- Die Aufnahme eines Spielers auf die Spielberechtigungsliste der Futsal-Bundesliga erfolgt erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer allgemeinen, internistischen und orthopädischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der medizinischen Kommission fest.
- Weitere Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste ist die durch den aufzunehmenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der Futsal-Bundesliga.
- Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Futsal-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.**

DFB-Ausbildungsordnung

§ 3a

Bestimmungen zum Mutterschutz sowie Adoptions- und Familienurlaub

Die folgenden Vorschriften zum Mutterschutz sowie zum Adoptions- und Familienurlaub gelten für lizenzierte Trainerinnen entsprechend: §§ 22a, 22b, 22c, 22d Nr. 1.3 und Nr. 2., 22e Nr. 1. und 2. der DFB-Spielordnung.

§ 11

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

- Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 19 Nr. 3., 20 Nr. 3., 21 Nr. 3., **21b Nr. 3.**, 22 Nr. 3., 22a Nr. 3. und 23 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.

Trainer sind ab Beginn eines Ausbildungslehrgangs berechtigt, auf dem Status der Ausbildungsstufe zu arbeiten, für die die Zulassung gilt.

[Nrn. 2 bis 6 unverändert]

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).

Sind die Bewerbungsunterlagen bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber eine Absage. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage gemäß Satz 1 auch eine Bewerbungssperre ausgesprochen oder ein Lizenzentzugsverfahren nach § 32 eingeleitet werden.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

- Für B-, B+-, Torwart-B-, A-, A+-, Torwart-A- und Pro-Lizenz gilt: Während der Ausbildung absolvierte Tätigkeiten als Trainer werden ab Lehrgangsbeginn vollumfänglich für das Bewerbungsverfahren zur nächsthöheren Ausbildungsstufe angerechnet.

Internationale Trainer-Tätigkeiten **sowie Trainer-Tätigkeiten mit ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im (leistungsorientierten) Junior-Spielbetrieb** können durch die DFB GmbH & Co. KG individuell angerechnet und ganz oder teilweise anerkannt werden. Internationale Trainer-Tätigkeiten müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

Bewerber, die eine Lizenz im Ausland erworben haben, müssen diese vor Bewerbungsbeginn offiziell in Deutschland anerkennen lassen. Nicht anerkannte ausländische Lizenzen können im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 21

B+-Lizenz

- Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige B-Lizenz,
 - der Nachweis über mindestens zwei volle Jahre Tätigkeit als Trainer im Jugendbereich, davon eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung



- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 der höchsten Landesspielklasse **oder einer Juniorinnen-Mannschaft im ausgewählten Junioren-Spielbetrieb,**
- **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U9 bis U11 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
- als Chef- und Assistenz-Trainer einer Landesverbandsauswahl,
- als DFB-Stützpunkt-Trainer (auf Probe).

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit B+-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,
 - als Cheftrainer von Juniorinnen-Mannschaften bis einschließlich der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A- und B-Junioren-Regionalliga, der zweithöchsten Spielklasse, soweit diese nicht Regionalligen sind, der U19- und U17-DFB-

Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft kein Leistungszentrum unterhält, und der U17-DFB-Nachwuchsliga, wenn die betreffende Mannschaft ein Leistungszentrum unterhält bis einschließlich 30. Juni 2027,

- **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als DFB-Stützpunkt-Trainer,
- als Trainer an einer Eliteschule des Fußballs/Sports oder
- als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbands zu trainieren.

§ 21a

Torwart-B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind

- eine gültige Trainer-C-Lizenz oder höherwertige Lizenz,
- der Nachweis über die Teilnahme an einem Torwart-Leistungskurs des DFB (Stufe 2),
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Torwart-Trainer
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 mindestens in der zweithöchsten Landesspielklasse,
 - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12/Herren-Mannschaft mindestens in der 6. Spielklassenebene,
 - als Torwart-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U12 in der jeweils höchsten Landesspielklasse, in der U16/Frauen-Mannschaft mindestens in der 5. Spielklassenebene,
 - als Torwart-Trainer einer Junioren-Mannschaft in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum oder
 - als Torwart-Trainer am DFB-Stützpunkt;
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder vergleichbaren Bereichen für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 22

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige B-Lizenz oder B+-Lizenz
 - der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B-Lizenz-Ausbildung
 - als Cheftrainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 6. Spielklassenebene,
 - als Cheftrainer einer Mannschaft in der Frauen-Regionalliga,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer U19-Junioren-Mannschaft in der höchsten Spielklasse unterhalb der DFB-Nachwuchsliga,
 - als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga (**bis 2023/2024**) oder der höchsten Spielklasse auf Regionalebene,
 - **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U16 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
 - als Assistenz-Trainer einer Frauen-Mannschaft in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga,
 - als Assistenz-Trainer einer Männer-Mannschaft, mindestens in der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
 - **Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
 - als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U19 im Leistungszentrum eines Vereins,
 - als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft.
- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

Auf die Zulassungsvoraussetzungen des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B-Lizenz kann auf Antrag ganz oder

teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der B-Lizenz hinaus berechtigt,

- als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften in den DFB-Nachwuchsligen in Abweichung zu § 21 Nr. 3. jedoch nur, wenn diese ihre Lizenz bis einschließlich 31. Dezember 2024 abgeschlossen oder vom DFB die schriftliche Zusage für einen A-Lizenz-Lehrgang bis zum 31. Dezember 2024 erhalten haben,
- **als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Cheftrainer von Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene (Regionalliga),
- als Cheftrainer von Frauen-Mannschaften bis einschließlich der 2. Frauen-Bundesliga zu trainieren sowie
- als Verbandssportlehrer in einem Landesverband sowie DFB-Ausbilder und
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator tätig zu sein.

§ 22a

A+-Lizenz (kombiniertes UEFA A und UEFA Elite Youth A Diploma)

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind:

- die gültige B+-Lizenz,
- der Nachweis über eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Trainer in der Entwicklung talentierter Jugendfußballer, davon eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Trainer seit Beginn der B+-Lizenz
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft ab der U12 einschließlich der U23 in einem Verein mit von der DFL und/oder dem DFB anerkannten Leistungszentrum,
 - als Cheftrainer einer Junioren-Mannschaft in der B- oder A-Juniorinnen-Bundesliga in einem Verein ohne Leistungszentrum oder in den DFB-Nachwuchsligen,
 - als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften der A-, B- **und C**-Junioren-Regionalliga **bzw.** der zweithöchsten Spielklasse (A- und B-Juniorinnen),

- als Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga (**bis 2023/2024**), in der jeweils höchsten Spielklasse auf Regionalebene oder von ausgewählten Juniorinnen-Mannschaften im leistungsorientierten Junioren-Spielbetrieb,
- **Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- **Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich,**
- als Assistenz-Trainer einer Juniorinnen- oder Junioren-Nationalmannschaft,
- als Assistenz-Trainer einer Junioren-Mannschaft ab der U 15 im Leistungszentrum eines Vereins mit Arbeitsschwerpunkt in der technisch-taktischen Trainingspraxis,
- als verantwortlicher Trainer (**Vollzeit**) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft (**1.–3. Liga Männer und 1. Liga Frauen**) eines Vereins,
- als Verbandssportlehrer eines Landesverbands oder
- als DFB-Stützpunkt-Koordinator

oder der Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer in einem der oben genannten Bereiche in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in sportkonzeptioneller Verantwortung als

sportlicher Leiter des Leistungszentrums eines Vereins.

Auf die Zulassungsvoraussetzung des Nachweises einer vorhergehenden Tätigkeit als Trainer mit der B+-Lizenz kann auf Antrag teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen im Laufe langjähriger und hochrangiger Spielerkarrieren erworben worden sind. Insbesondere können in speziellen Ausbildungsformaten die aktuelle bzw. ehemalige Erfahrung als Lizenzspieler als Erfüllungskriterium für die erforderliche praktische Erfahrung anerkannt werden;

- der Nachweis über die vertragliche Grundlage für eine praktische Tätigkeit als Trainer einer Mannschaft oder Trainingsgruppe in einem der oben genannten Bereiche oder über die Möglichkeit einer regelmäßigen Arbeit mit einer Mannschaft in einem vergleichbaren Bereich für die Dauer der Ausbildung.

[Nr. 2. unverändert]

3. Trainer mit A+-Lizenz **sind über den Kompetenzbereich der A-Lizenz und B+-Lizenz hinaus berechtigt,**

- **als Cheftrainer von Junioren-Mannschaften, die ein von der DFL und/oder dem DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhalten, in den DFB-Nachwuchsligen zu trainieren.**

§ 24

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

[Tabellen 2a und 2b unverändert]

Tabelle 3a (siehe unten)

Tabelle 3a: Leistungsnachweise der B+, A+ und A-Lizenz								
	Zwischenleistungen						Abschlussleistungen	
	Konzeption	Analysen		Dokumentationen			Abschlusspräsentation	
B+	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision	Spieler-Analyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)	Trainer-Ich-Analyse	Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/Praktikum in einer ausbildungsrelevanten Institution	Trainertagebuch	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
A+	Entwicklung einer eigenen Spiel- und Ausbildungsvision				Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft und			
A	Entwicklung einer Spielvision	Spielanalyse (fachlicher Leistungsnachweis in Regelkunde ist Bestandteil)			Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft			
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden oder nicht bestanden	

Tabelle 3c: Leistungsnachweise der Torwart-B- und Torwart-A-Lizenz							
	Zwischeneleistungen						Abschlussleistungen
	Konzeption	Analysen			Dokumentationen		Abschlusspräsentation
Torwart B	Entwicklung einer eigenen Trainingsvision und Entwicklung einer eigenen Vision eines Anforderungsprofils eines Torwarts und einer Ausbildungsvision	Torwartanalyse	Trainer-Ich-Analyse	Umfeldanalyse	Trainingsdurchführung mit eigenen Torhütern		Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Torwart A	Entwicklung einer torwartspezifischen Spielvision	Spielanalyse			Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft und Spielbegleitung mit der eigenen Mannschaft	Bericht über Hospitation/Praktikum in einer ausbildungsrelevanten Institution	
Bewertung	Formal erbracht oder formal nicht erbracht						Bestanden oder nicht bestanden

[Tabelle 3b unverändert]

Tabelle 3c (siehe oben)

§ 39

Aufbau der Ausbildung, Anerkennung, Leistungsnachweise, Verlängerung, Durchführungsbestimmungen

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Torwart-Leistungskurs

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für dieses Zertifikat sind:

- **der Basiscoach oder eine höherwertige gültige Lizenz**
- **die Absolvierung des Torwart-Basiskurses**
- **der Nachweis der aktiven Tätigkeit als Torwart-Trainer.**

Der Torwart-Leistungskurs hat einen Umfang von 40 LE und ist eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Torwart-B-Lizenz (vgl. § 21a).

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spieler-Tätigkeit in der Bundesliga, 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehenden Torwart-Basiskurs am Torwart-Leistungskurs teilnehmen. Spieler-Tätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch den DFB entsprechend anerkannt werden.

Der Torwart-Leistungskurs berechtigt, als Trainer in einem vom DFB anerkannten Talentförder- und Leistungszentrum zu trainieren.

[Nrn. 10. bis 14. unverändert]

DFB-Statut 3. Liga

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 3. Liga

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Spielbetriebe schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Spielbetriebe die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. bis 8. unverändert]



DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

III. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 11

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden **Entscheidungen** der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.

Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.

Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Bayerischer Fußball-Verband:

Max B i t t n e r (Erlangen), Hermann R e i f (Plofeld-Langlau).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Stefan B o i s e n (Flensburg).

Südbadischer Fußballverband:

Helmut F i a n d (Schallstadt), Heinrich H i l z i n g e r (Glottertal), Bernhard L a n g e n b a c h e r (Riegel).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Benno B o h n e (Meschede).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 in Frankfurt/Main folgende Berufungen in Kommissionen des DFB und in das Kuratorium der DFB-Stiftung Egidius Braun vorgenommen:

In die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur wurden gemäß § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung für die ausgeschiedenen Prof. Dr. Gunter A. Pilz (Nienhagen), Sophia Gerschel (Karlsruhe) und Jürgen Wehlend (Dresden) Kristin G e b h a r d t (Leipzig), Oliver M e ß t h a l e r (München) sowie Prof. Dr. Patricia M. S c h ü t t e (Dortmund) berufen.

Ebenfalls gemäß § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung wurde für die ausgeschiedene Birgit Polz-Eckhardt (Holzminen) Jan G e p p e r t (Braunschweig) in die DFB-Kommission Schulfußball berufen.

Neu in das Kuratorium der DFB-Stiftung Egidius Braun kommt gemäß § 10 Nr. 2. der EBS-Satzung FIFA-Schiedsrichter Harm O s m e r s (Hannover) für den verstorbenen Willi Lemke (Bremen).

Rahmenterminkalender der Herren für die Saison 2025/2026 verabschiedet

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat den Rahmenterminkalender der Herren für die Saison 2025/2026 verabschiedet.

Danach startet die Bundesliga am Wochenende vom 22. bis 24. August 2025 in die neue Spielzeit, während die 2. Bundesliga bereits am 1. August 2025 beginnt. Nach dem 17. Zweitliga- und dem 15. Bundesliga-Spieltag vom 19. bis 21. Dezember 2025 gehen beide Klassen in die Winterpause.

Der Spielbetrieb in der Bundesliga wird am 9. Januar 2026 wieder aufgenommen, die 2. Bundesliga folgt am 16. Januar 2026. Der 34. und letzte Bundesliga-Spieltag ist für den 16. Mai 2026 terminiert. Einen Tag später, am 17. Mai 2026, findet der 34. und letzte Spieltag der 2. Bundesliga statt.

Die 3. Liga startet am Wochenende vom 1. bis 3. August 2025 in die nächste Saison. Nach dem 19. Spieltag vom 19. bis 21. Dezember 2025 macht die 3. Liga Winterpause bis zum 16. Januar 2026. Der letzte Drittliga-Spieltag wird am 16. Mai 2026 ausgetragen. Anschließend folgen die Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga. Diese werden im Zeitraum zwischen dem 21. und 26. Mai 2026 ausgetragen. Ausweichtermine sind der 20. Mai 2026 und der 27. Mai 2026, falls Hertha BSC oder andere Nutzer des Berliner Olympiastadions an der Relegation teilnehmen oder Teilnehmer der Relegation im DFB-Pokalfinale stehen.

Der DFB-Pokal beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am Wochenende vom 15. bis 18. August 2025. Weiter gehts mit der 2. Runde am 28. und 29. Oktober 2025, ehe am 2. und 3. Dezember 2025 das Achtelfinale folgt. Am 3. und 4. Februar 2026 sowie am 10. und 11. Februar 2026 finden die Viertelfinalspiele statt. Das Halbfinale ist für den 21. und 22. April 2026 vorgesehen. Das DFB-Pokalendspiel wird am 23. Mai 2026 im Berliner Olympiastadion ausgetragen.

Der DFL-Supercup zwischen dem Deutschen Meister und dem DFB-Pokalsieger ist für den 16. August 2025 vorgesehen. Da an diesem Wochenende auch die erste Runde im DFB-Pokal angesetzt ist, holen die beiden Supercup-Teilnehmer ihre Pokalspiele am 26. und 27. August 2025 nach.

Die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sind nach Abstimmung mit den betroffenen Regionalliga-Trägern noch festzulegen. Ebenso muss der Finaltag der Amateure 2026 von den Landesverbänden in Abstimmung mit dem Deutschen Fußball-Bund noch fixiert werden.

Alle Daten für die Saison 2025/2026 gibt es im Rahmenterminkalender auf dfb.de.

Änderungen und Ergänzungen von DFB-Durchführungsbestimmungen und DFB-Richtlinien

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung folgende Änderungen und Ergänzungen der DFB-Durchführungsbestimmungen und DFB-Statuten beschlossen:

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

§ 3

Spielfläche

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Die Spielfeldabmessung muss 105 Meter x 68 Meter betragen. Die Fachgruppe Spielbetriebe kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen; in der 3. Liga muss der ganze Spielfeldbereich mindestens 120 Meter x 80 Meter betragen (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Bestandsanlagen, bei denen entsprechende Abmessungen nur mit unverhältnismäßigen baulichen Anpassungen möglich wären, kann insofern von der Fachgruppe Spielbetriebe eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden).

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen- Bundesliga gilt: **Spiele der Frauen-Bundesliga dürfen nicht auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden.**
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Der Kunstrasen muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig.

Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen. Für die sich aus den zweithöchsten Spielklassen zur Hauptrunde der Nachwuchsligen sportlich qualifizierten Vereine bzw. Kapitalgesellschaften ist ein Kunstrasenplatz ohne Zertifizierung für die Dauer der jeweiligen Hauptrunde zulässig.

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitäts-Konzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2024 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2025/2026 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

§ 99

Angepasstes Reglement

Alle Spielerinnen des Kaders können während eines Spiels eingesetzt werden. Ein Spielerinnenwechsel ist nur während einer Spielunterbrechung erlaubt. Die Spielerinnen können nach einer Auswechslung – im gleichen Spiel – wieder eingewechselt werden (Rückwechsel).

§ 101

Kostenregelung

Beim Endturnier um die Deutsche Meisterschaft Ü 32 Frauen trägt der DFB die Kosten für Unterbringung für 14 Spielerinnen und zwei **Begleiter**.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Durchführungsbestimmung 16 zur DFB-Ausbildungsordnung

Aufnahmeprüfverfahren

[I. und II. unverändert]

III. BERECHNUNG DER PUNKTE

Es können in drei Kategorien Punkte erzielt werden: Trainer-Erfahrung, Spieler-Erfahrung und relevante Bildung. Die Punkte werden addiert und ergeben dadurch die Punktzahl zur Festlegung der Reihenfolge für die Lehrgänge des aktuellen Ausbildungs-Kalenders.

1. Trainer-Erfahrung: Trainer-Erfahrungen von halben Saisons (Vorrunde oder Rückrunde) werden zu 0,5 Punkten des Niveaus gewertet. Trainer-Tätigkeiten unter 3 Monate werden nicht einbezogen. Trainer-Tätigkeiten über 3 Monate werden als halbe Saison gewertet. Bei parallelen Tätigkeiten kann nur die Kombination von Verbands- und Vereins-Tätigkeiten im Rahmen der Trainer-Erfahrung gewertet werden. Phasen von Freistellung, Beurlaubung oder sonstiger Inaktivität trotz laufenden Vertragsverhältnisses werden nicht im Sinn der Trainer-Erfahrung gewertet, ausgenommen sind Zeiten des Ruhens des Spielbetriebs infolge der Covid-19-Pandemie. Die detaillierten Einsatzbereiche mit ihren jeweiligen Punktwerten sind in den Tabellen 1.1 und 1.2 dargelegt. Internationale Trainer-Erfahrung, **ausgewählte Juniorinnen-Mannschaften im (leistungsorientierten) Junioren-Spielbetrieb** sowie nicht in der Tabelle aufgeführte Sonderfälle werden durch die DFB GmbH & Co. KG individuell gewertet. Internationale Trainer-Erfahrungen müssen durch offizielle Bestätigungen des jeweiligen Verbands/Vereins schriftlich nachgewiesen werden.

Tabelle 1.1: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Pro- und A-Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer 1. Liga Frauen (Frauen-Bundesliga), Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga), Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Cheftrainer U 19 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum oder in höchster Spielklasse, Cheftrainer der U21, U23 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum mindestens der 5. Spielklasse, Assistenz-Trainer 1. Liga Männer (Bundesliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) 1. Liga Frauen (1. Frauen-Bundesliga)	7,5	Pro Saison
Cheftrainer U 17/U 18-Junioren in höchster Spielklasse bzw. in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Cheftrainer (Vollzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Leistungszentrum weiblich, Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga), Assistenz-Trainer (Teilzeit) 1. Liga Frauen (1. Frauen-Bundesliga)	5	Pro Saison

Tabelle 1.1: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die Pro- und A-Lizenz (Fortsetzung)

Kriterien	Punkte	Faktor
Cheftrainer 5. Liga Männer, Cheftrainer U 16/U 15-Junioren in höchster Spielklasse bzw. einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Cheftrainer (Vollzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Leistungszentrum weiblich, Cheftrainer im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen, Assistenz-Trainer 3. Liga Männer, Assistenz-Trainer 2. Liga Frauen (2. Frauen-Bundesliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U 19 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum	2,5	Pro Saison
Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga), Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Assistenz-Trainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U 17 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Assistenz-Trainer (Teilzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 19 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Leistungszentrum weiblich	1	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer	0,5	Pro Saison
Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
Assistenz-Trainer U 17- bis U 21-Nationalmannschaft	5	Pro Saison
Assistenz-Trainer U 15- bis U 16-Nationalmannschaft, Verbandssportlehrer eines Landesverbands, DFB-Stützpunkt-Koordinator	2,5	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	0,5	Pro Saison

Tabelle 1.2: Kriterien, Punkte und Faktoren zur Trainer-Erfahrung in Bewerbungen für die A+- und B+-Lizenz

Kriterien	Punkte	Faktor
Trainer-Erfahrung: Spielklasse als Trainer im Vereinsfußball		
Cheftrainer (Vollzeit) einer Mannschaft ab der U 12 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Cheftrainer einer U 19-, U 17- oder U 15-Mannschaft in der jeweils höchsten Spielklasse, Cheftrainer (Vollzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, Cheftrainer 1. Liga Frauen (Bundesliga), Cheftrainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Assistenz-Trainer 1. Liga Männer (Bundesliga)	7,5	Pro Saison
Cheftrainer einer Jugend-Mannschaft ab der U 15 in der Spielklasse unterhalb der höchsten Bundesspielklasse, Cheftrainer 2. Liga Frauen (2. Bundesliga), Cheftrainer (Teilzeit) einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, Assistenz-Trainer (Vollzeit) oder Cheftrainer („Nicht-Vollzeit“) einer Mannschaft ab der U 12 in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum, Assistenz-Trainer 2. Liga Männer (2. Bundesliga)	5	Pro Saison
Cheftrainer einer Jugend-Mannschaft U 12–U 14 in der höchsten Spielklasse, Cheftrainer einer Juniorinnen-Mannschaft in einem Verein mit vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, Cheftrainer 3. Liga Frauen (Regionalliga), Assistenz-Trainer 3. Liga Männer, Assistenz-Trainer 1. und 2. Liga Frauen (1. und 2. Frauen-Bundesliga), Assistenz-Trainer einer Juniorinnen-Mannschaft ab der U 16 in einem Verein mit einem vom DFB anerkannten Talentförder- oder Leistungszentrum weiblich, Individual-/Trainer (Vollzeit) für Spieler im Übergang vom Jugendbereich zur Lizenz-Mannschaft (1.–3. Liga Männer und 1. Liga Frauen) eines Vereins, Trainer („Nicht-Vollzeit“) einer Mannschaft in einem von DFL und/oder DFB anerkannten Leistungszentrum	2,5	Pro Saison
Cheftrainer 5. Liga Männer, Assistenz-Trainer 4. Liga Männer (Regionalliga), Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Jugendfußball	1	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Erwachsenenfußball	0,5	Pro Saison
Trainer-Erfahrung: Einsatzgebiet im Verband		
Assistenz-Trainer U-Nationalmannschaft, Verbandssportlehrer eines Landesverbands, DFB-Stützpunkt-Koordinator, Assistenz-Trainer A-Nationalmannschaft	7,5	Pro Saison
DFB-Stützpunkt-Trainer Trainer einer Auswahlmannschaft des Landesverbands	2,5	Pro Saison
Alle weiteren Tätigkeiten als Trainer im Verband	1	Pro Saison

[Tabellen 1.3 bis 1.4 und Nrn. 2. bis 3. unverändert]

[IV. unverändert]

V. PRÜFUNG DES PUNKTESTANDS

Einzelne Punkte und ihre Nachweise werden durch die DFB GmbH & Co. KG geprüft.

Bei Täuschungen oder versuchten Täuschungen kann ein Lizenzzugsverfahren nach § 32 der DFB-Ausbildungsordnung eingeleitet werden.

Das Gesamtergebnis im Aufnahmeverfahren für den jeweiligen Ausbildungslehrgang oder – sofern zutreffend – für die Teilnahme am Assessment werden dem Trainer von der DFB GmbH & Co. KG mitgeteilt.

DFB-Statut 3. Liga

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nr. 1. unverändert]

2. Stadion

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers **oder in dessen angrenzendem Umland im Verbandsgebiet des DFB** befinden. Über temporäre Ausnahmen, z.B. zur Ertüchtigung der eigentlichen Heimspielstätte oder bei der Nutzung eines Ausweichstadions im Zeitraum 15.11. bis 31.3. entscheidet die Fachgruppe Spielbetriebe, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

[Buchstabe d) unverändert]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis k) unverändert]

- l) **Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeits-Richtlinien.**

Diese Ergänzung tritt zum 31. Dezember 2024 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2025/2026 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis g) unverändert]

- h) Benennung eines Sicherheits-Beauftragten.

Ab dem Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 gilt:

Benennung/Meldung mindestens eines Sicherheits-Beauftragten (Hauptamt, Vollzeit). Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags. Das Muster-Stellenprofil der DFB GmbH & Co. KG ist zu beachten.

[Buchstaben i) bis k) unverändert]

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen sind in drei Themen gegliedert:

- (1) Klubführung und -organisation,
- (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie
- (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung.

Innerhalb der drei Themen gibt es aktuell 34 zu erfüllende Anforderungen inkl. der dazugehörigen spezifischen Betrachtungszeiträume bzw. -zeitpunkte sowie der spezifischen Anforderungs-Arten. Während der Betrachtungszeitraum bzw. -zeitpunkt entweder aus dem Ist-Zustand oder einem bestimmten Zeitraum (z. B. ein volles Jahr) besteht, können die Anforderungs-Arten entweder Maßnahmen, Konzepte, Strategien, Datenpunkte oder Berichte beinhalten. Weitergehende Informationen zu den Anforderungen werden in einem Begleitdokument in Form eines Umsetzungsleitfadens zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich bildet der Anforderungs-Katalog (siehe nachfolgende Tabelle) eine Bandbreite und Kombination an Maßnahmen und Informationen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – ab. Die drei Dimensionen, auch ESG (Environment, Social & Governance) genannt, stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Nachhaltigkeit dar. Zudem ergänzen sich die einzelnen Anforderungen gegenseitig, sodass eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Somit dienen die Nachhaltigkeits-Richtlinien als zentraler und gemeingültiger Standard, der von den Teilnehmern individuell ergänzt und ausgebaut werden kann und soll.

Für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene ist es im ersten Jahr ihrer Zulassung ausreichend, jeweils mindestens fünf selbst ausgewählte Anforderungen aus den drei Themen (1) Klubführung und -organisation, (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung zu erfüllen.

Für Zweite Mannschaften sind die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die 3. Liga nicht zu erfüllen.



Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 1: Klubführung und -Organisation			
1.1. Strategie	[unverändert]	[unverändert]	1
	Nachhaltigkeits-Strategie Erarbeitung einer Nachhaltigkeits-Strategie mit den Mindestbestandteilen: a) Vision und Mission, b) Fokusthemen und Schwerpunkte, c) Umgang mit Anspruchsgruppen, d) und Nachhaltigkeits-Ziele.	a) Ist-Zustand b) Konzept	2
1.2. Organisation	[unverändert]	[unverändert]	3
1.3. Digitalisierung	[unverändert]	[unverändert]	4
1.4. Führungskultur	[unverändert]	[unverändert]	5
1.5. Kommunikation & Reporting	[unverändert]	[unverändert]	6
	Nachhaltigkeits-Bericht Erarbeitung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeits-Berichts (auf der Homepage) , der die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ESG) umfasst mit den Mindestbestandteilen: a) Verankerung von Nachhaltigkeit in der Organisation, b) Wesentlichkeit der Nachhaltigkeits-Themen, c) Ziele, d) Maßnahmen, e) Fortschritt.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein bis drei Jahre), unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben b) Bericht	7 8
1.6. Compliance	[unverändert]	[unverändert]	9
	[unverändert]	[unverändert]	10
Thema 2: Klima, Umwelt und Ressourcen			
2.1. Klima-, Umwelt- und Ressourcen-Management	[unverändert]	[unverändert]	11
2.2. Gebäude und Infrastruktur	[unverändert]	[unverändert]	12
2.3. Mobilität	[unverändert]	[unverändert]	13
	Mobilitäts-Analyse: Fan-Mobilität Durchführung einer Mobilitäts-Analyse, die das Mobilitäts-Verhalten der Fans erhebt und interpretiert.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein oder mehrere Jahre; maximal 2 Jahre) b) Maßnahme	14
2.4. Energie	[unverändert]	[unverändert]	15
	[unverändert]	[unverändert]	16
2.5. Lebensmittel	[unverändert]	[unverändert]	17
2.6. Wasser	[unverändert]	[unverändert]	18
	[unverändert]	[unverändert]	19
2.7. Abfall	[unverändert]	[unverändert]	20
2.8. Treibhausgas-Emissionen	[unverändert]	[unverändert]	21
	[unverändert]	[unverändert]	22
Thema 3: Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung			
3.1. Beteiligung und Kommunikation	[unverändert]	[unverändert]	23
3.2. Diversität, Inklusion und Bekämpfung von Diskriminierung	[unverändert]	[unverändert]	24
	Schulung der Mitarbeiter Schulungen von den Mitarbeitern zu den Inhalten des Konzepts zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	25
	[unverändert]	[unverändert]	26
3.3. Gesundheit und Sicherheit	[unverändert]	[unverändert]	27
	Maßnahmen Gesundheitsförderung & Prävention (Belegschaft) Durchführung von ausgewählten Maßnahmen zur Gewährleistung der körperlichen und mentalen Gesundheit der Belegschaft, einschließlich Bewegungsförderung (Prävention).	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	28
	[unverändert]	[unverändert]	29
3.4. Sport	Aktivierung von Spielern Einsatz von Spielern aus der Ersten Mannschaft oder von ehemaligen Spielern („Klublegenden“) für Kommunikationsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Thema Nachhaltigkeit.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	30
3.5. Fans	Sensibilisierung, Partizipation & Identifikation von Fans Sensibilisierung von Fans für Nachhaltigkeit mit dem Ziel der Erhöhung der Partizipation von Fans an Nachhaltigkeits-Maßnahmen und zur Identifikation von Fans mit dem Thema Nachhaltigkeit.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	31
	[unverändert]	[unverändert]	32
3.6. Engagement für Nachhaltigkeit: in die Gesellschaft wirken	[unverändert]	[unverändert]	33
3.7. Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in Lieferketten	[unverändert]	[unverändert]	34

Die Änderungen der Nachhaltigkeits-Richtlinien 3. Liga treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nr. 1. unverändert]

2. Stadion

[Buchstabe a) unverändert]

b) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga-Mannschaft in einem Stadion mit einem Naturrasenspielfeld austrägt.

c) Nachweis, dass der Bewerber die Spiele seiner Frauen-Bundesliga Mannschaft in einem Stadion mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen, davon mindestens 300 Sitzplätze, austrägt. Mindestens 150 Sitzplätze müssen überdacht sein.

d) Die Hauptspielstätte muss über eine Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 800 Ecam Ave (lx) (Mittelwert) verfügen. Neuanlagen müssen über „LED“ oder einen vergleichbar niedrigen Energiestandard verfügen.

Für Mannschaften, die in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann die Fachgruppe **Frauen-Bundesligen** im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur Frauen-Bundesliga ein **taugliches** Ausweichstadion mit einer Flutlichtanlage von mindestens 800 **Ecam Ave (lx) (Mittelwert)** genehmigen, welches für alle Flutlichtspiele zu nutzen ist.

Zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestellttes Messprotokoll entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG erstellten Formular, welches gemeinsam mit weiteren detaillierten Erläuterungen in den „Flutlichtanforderungen Frauen-Bundesliga“ enthalten ist, einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls vor Beginn der laufenden Spielzeit, ist zusätzlich ein aktueller Wartungsnachweis einzureichen. Liegt das Ausstellungsdatum des Messprotokolls mehr als drei Jahre vor dem Beginn der laufenden Spielzeit, ist es nicht mehr gültig.

[alt Buchstaben d) bis g) werden neu
Buchstaben e) bis h)]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

d) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung

[Buchstaben aa) bis dd) unverändert]

ee) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle Titel-, Liga-, Lizenz-, Medien- und Ball-Partner nachfolgende Werbeleistungen **und Rechte** zur Verfügung zu stellen bzw. durch vertragliche Ausgestaltung mit den Spielerinnen zu ermöglichen¹:

¹ Der inhaltliche Umfang, der vom Klub zu erbringenden Marketingleistungen im Rahmen der zentralen Ligavermarktung wird im Vorfeld einer jeden Spielzeit bis zum 30.6. in I. der „Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga“ konkretisiert. Diese werden von der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftsvertretern der DFB GmbH & Co. KG erlassen.

- **Nutzung von Klub-Logo und -Namen für kommerzielle Werbezwecke sowie zur Darstellung von Spielpaarungen,**
- **Bereitstellung des offiziellen Mannschaftsfotos, der offiziellen Klubtrikots sowie die Möglichkeit zur Abbildung/digitalen Nachbildung aller Spielerinnen sowie von Trainerinnen/Trainern und Managerinnen/Managern,**
- **Nutzung einer Werbefläche von bis zu 100 Quadratcentimetern auf dem rechten Trikotärmel der Klubs,**
- **Aktivierung einer statischen (LED-) Bande im TV-relevanten Bereich auf Höhe der Mittellinie (Breite mindestens 5 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) oder alternativ 8 Minuten LED-Bandenwerbung (Vollrotation) inkl. Parallelschaltung der zweiten Bandenreihe („Power-Pack“) bei jedem Spiel in der Frauen-Bundesliga,**
- **Platzierung von jeweils maximal einem (1) Logo-Teppich (sog. Cam-Carpet) oberhalb des aus Sicht der TV-Führungskamera hinteren Torpfostens bei Free-TV Live Spielen oder maximal zwei (2) Mini-Softreiter-Banden angewinkelt zur Torauslinie jeweils oberhalb des aus Sicht der Führungskamera hinteren Torpfostens im TV-relevanten Bereich neben beiden Toren (in der Nähe der Fünfmeteraum-Linie),**

- Integration von Partner-Logos im Sponsorstrip oder in mit den wesentlichen Sponsoren des Klubs (insbesondere der Namensgeber des Stadions, der Trikot- bzw. Hauptsponsor sowie der Sportartikelausrüster) vergleichbarer Form auf den Sponsorenwänden (Kopfhöhe) bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga. Dazu zählen insbesondere die Flash-Interview-Rückwände und sonstigen Medien-Rückwände, wie z.B. Mixed-Zone-Interviewboards (sofern vorhanden) und Medienkonferenz-Backdrops,
 - Platzierung von Partner-Logos (beidseitig) auf der Auswechselfel bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga,
 - Platzierung von Partner-Logos auf der Ballstele bei allen Spielen der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung eines Sponsoren-Aktions-Spieltags pro Saison mit allen Klubs umzusetzen,
 - Einspielung von Werbespots auf den Video-Screens im Stadion bei Heimspielen,
 - Nutzung einer Promotion-Fläche am Spieltag im Stadion-Umfeld (z.B. mit einem Stand, Pavillon etc.), um im Rahmen des Spiels werbliche/vertriebliche Maßnahmen (z.B. Promotions und Produktpräsentationen) durchzuführen,
 - Durchführung von Promotionmaßnahmen (z.B. Verteilen von Flyern, Vouchern, Give-Aways etc.) im Stadion-Umfeld am Spieltag,
 - Durchführung von Stadionbesichtigung bzw. des Vereinsgeländes im Rahmen von Heimspielen,
 - Bereitstellung von elf (11) Einlauf-Kindern am Spieltag,
 - Durchführung von „Meet & Greet“ mit nicht für den Kader nominierten Spielerinnen oder ehemaligen Spielerinnen/Vereinslegenden im Rahmen von Heimspielen,
 - Bereitstellung von VIP-Tickets mit Zugang zum Hospitality-Bereich (sofern vorhanden) inkl. Parkschein für die Spiele der Frauen-Bundesliga,
 - Bereitstellung von Public-Tickets (mindestens Kategorie 2) für die Spiele der Frauen-Bundesliga,
 - Möglichkeit Influencer/Content-Creator zu den Spielen der Frauen-Bundesliga einzuladen und jeweils Akkreditierungen mit Zugang zum Stadion-Innenraum, dem Spielertunnel und bei Bedarf Tribünettickets zur Verfügung zu stellen,
 - Bereitstellung von aktuellen Klub-Trikots, die von den Spielerinnen und der/dem Trainerin/Trainer original unterzeichnet sind,
 - Bereitstellung von offiziellen Spielbällen, die von den Spielerinnen und der/dem Trainerin/Trainer original unterzeichnet sind,
 - Durchführung von Marketingproduktionen (einmal pro Spielzeit) unter Einbindung von mindestens vier Spielerinnen am offiziellen Marketingtag der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung von Content-Produktion (einmal pro Spielzeit) im Umfang von bis zu einer (1) Stunde mit mindestens vier Spielerinnen außerhalb des Marketingtags der Frauen-Bundesliga,
 - Durchführung von einem PR-Termin (einmal pro Spielzeit) mit einer Spielerin im Umfang von bis zu einer (1) Stunde,
 - Aktivierung eines Mediabudgets für Werbemaßnahmen zu den Angeboten/Produkten der Partner auf den Kanälen und Plattformen (Print & Digital) der Klubs,
 - Aktivierung eines Liga-Awards oder -Formats auf den Kanälen und Plattformen (Print & Digital) der Klubs,
- [alt Buchstaben gg) und hh) werden neu Buchstaben ff) und gg)]*
- e) Verpflichtung zur Einhaltung der Medien-Richtlinien der Frauen-Bundesliga **und der Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga**
- [Buchstaben f) bis g) unverändert]*
- h) Verpflichtung zur Einhaltung der Nachhaltigkeits-Richtlinien.**

Die Ergänzung Buchstabe h) tritt zum 31. Dezember 2024 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2025/2026 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.



4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstabe a) unverändert]

- b) Benennung/Meldung eines Assistenz-Trainers (**Hauptamt/Vollzeit**). **Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen.** Der Assistenz-Trainer soll mindestens Inhaber einer gültigen A- oder A+-Lizenz sein.
- c) Benennung/Meldung eines Torhüterinnen-Trainers (**Hauptamt/Vollzeit**). **Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Verantwortungsbereich kann sich auf weitere Frauen- und Juniorinnen-Teams des Vereins erstrecken.** Der Torhüterinnen-Trainer soll den Torwart Leistungskurs erfolgreich abgeschlossen haben.
- d) Benennung/Meldung eines Athletik-Trainers (**Vollzeit**). **Die Anstellung kann direkt beim Bewerber erfolgen oder über eine Kooperation mit einem externen Dienstleister. Der Nachweis erfolgt über Arbeits- oder Honorarvertrag. Bei einer Kooperation ist ein vertraglicher Nachweis über die Kooperation sowie ein Kooperations-Konzept (inkl. Qualitätsstandards, Präsenzzeiten, feste Ansprechpartner sowie Bestätigung des externen Dienstleisters) einzureichen.**

[Buchstaben e) bis q) unverändert]

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. b) bis 2. h), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. q) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga, **dessen wöchentliche Arbeitszeit mindestens 20 Stunden betragen muss. Der Trainer muss eine gültige der folgenden Trainer-Lizenzen besitzen bzw. den entsprechenden Lehrgang zumindest begonnen haben:**
- Mindestens A-Lizenz oder A+-Lizenz des DFB bzw. UEFA-A-Lizenz oder
 - gleichwertige im Ausland erworbene Trainer-Lizenz, die von der UEFA anerkannt wird.

Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit von Ende der laufende Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit entsprechender Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesligen.

Für Aufsteiger aus der 3. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5. Absatz 1 der Ausbildungsordnung.

[Buchstaben b) bis g) unverändert]

- h) Benennung/Meldung eines Physiotherapeuten. Der Physiotherapeut **muss** bei Trainingseinheiten und Spielen vor Ort sein.
- i) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga. Die wöchentliche Arbeitszeit **muss** mindestens 20 Stunden betragen. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.

[Buchstaben j) bis m) unverändert]

Diese Änderungen treten zum 31. Dezember 2024 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2025/2026 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Nachhaltigkeits-Anforderungen sind in drei Themen gegliedert:

- (1) Klubführung und -organisation,
- (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie
- (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung.

Innerhalb der drei Themen gibt es aktuell 34 zu erfüllende Anforderungen inkl. der dazugehörigen spezifischen Betrachtungszeiträume bzw. -zeitpunkte sowie der spezifischen Anforderungs-Arten. Während der Betrachtungszeitraum bzw. -zeitpunkt entweder aus dem Ist-Zustand oder einem bestimmten Zeitraum (z. B. ein volles Jahr) besteht, können die Anforderungs-Arten entweder Maßnahmen, Konzepte, Strategien, Datenpunkte oder Berichte beinhalten. Weitergehende Informationen zu den Anforderungen werden in einem Begleitdokument in Form eines Umsetzungsleitfadens zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich bildet der Anforderungs-Katalog (siehe nachfolgende Tabelle) eine Bandbreite und Kombination an Maßnahmen und Informationen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – Ökonomie, Ökologie und Soziales – ab. Die drei Dimensionen, auch ESG (Environment, Social & Governance) genannt, stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft zum Thema Nachhaltigkeit dar. Zudem ergänzen sich die einzelnen Anforderungen gegenseitig, sodass eine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit gewährleistet ist. Somit dienen die Nachhaltigkeits-Richtlinien als zentraler und gemeingültiger Standard, der von den Teilnehmern individuell ergänzt und ausgebaut werden kann und soll.

Für Aufsteiger aus der 2. Spielklassenebene ist es im ersten Jahr ihrer Zulassung ausreichend, jeweils mindestens fünf selbst ausgewählte Anforderungen aus den drei Themen (1) Klubführung und -organisation, (2) Klima, Umwelt und Ressourcen sowie (3) Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung zu erfüllen.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften mit Mannschaften in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga sind die Nachhaltigkeits-Richtlinien für die Frauen-Bundesliga nicht zu erfüllen.

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 1: Klubführung und -Organisation			
1.1. Strategie	[unverändert]	[unverändert]	1
	Nachhaltigkeits-Strategie Erarbeitung einer Nachhaltigkeits-Strategie mit den Mindestbestandteilen: a) Vision und Mission, b) Fokusthemen und Schwerpunkte, c) Umgang mit Anspruchsgruppen, d) und Nachhaltigkeits-Ziele.	a) Ist-Zustand b) Konzept	2
1.2. Organisation	[unverändert]	[unverändert]	3
1.3. Digitalisierung	[unverändert]	[unverändert]	4
1.4. Führungskultur	[unverändert]	[unverändert]	5
1.5. Kommunikation & Reporting	[unverändert]	[unverändert]	6
	[unverändert]	[unverändert]	7
	Nachhaltigkeits-Bericht Erarbeitung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeits-Berichts (auf der Homepage) , der die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ESG) umfasst mit den Mindestbestandteilen: a) Verankerung von Nachhaltigkeit in der Organisation, b) Wesentlichkeit der Nachhaltigkeits-Themen, c) Ziele, d) Maßnahmen, e) Fortschritt.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein bis drei Jahre), unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben b) Bericht	8
1.6. Compliance	[unverändert]	[unverändert]	9
	[unverändert]	[unverändert]	10

Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenpunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 2: Klima, Umwelt und Ressourcen			
2.1. Klima-, Umwelt- und Ressourcen-Management	[unverändert]	[unverändert]	11
2.2. Gebäude und Infrastruktur	[unverändert]	[unverändert]	12
2.3. Mobilität	[unverändert]	[unverändert]	13
	Mobilitäts-Analyse: Fan-Mobilität Durchführung einer Mobilitäts-Analyse, die das Mobilitäts-Verhalten der Fans erhebt und interpretiert.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein oder mehrere Jahre; maximal 2 Jahre) b) Maßnahme	14
2.4. Energie	[unverändert]	[unverändert]	15
	[unverändert]	[unverändert]	16
2.5. Lebensmittel	[unverändert]	[unverändert]	17
2.6. Wasser	[unverändert]	[unverändert]	18
	[unverändert]	[unverändert]	19
2.7. Abfall	[unverändert]	[unverändert]	20
2.8. Treibhausgas-Emissionen	[unverändert]	[unverändert]	21
	[unverändert]	[unverändert]	22
Thema 3: Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung			
3.1. Beteiligung und Kommunikation	[unverändert]	[unverändert]	23
3.2. Diversität, Inklusion und Bekämpfung von Diskriminierung	[unverändert]	[unverändert]	24
	Schulung der Mitarbeiter Schulungen von den Mitarbeitern zu den Inhalten des Konzepts zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichberechtigung, Diversität und Inklusion.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	25
	[unverändert]	[unverändert]	26
3.3. Gesundheit und Sicherheit	[unverändert]	[unverändert]	27
	Maßnahmen Gesundheitsförderung & Prävention (Belegschaft) Durchführung von ausgewählten Maßnahmen zur Gewährleistung der körperlichen und mentalen Gesundheit der Belegschaft, einschließlich Bewegungsförderung (Prävention).	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	28
	[unverändert]	[unverändert]	29
3.4. Sport	Aktivierung von Spielerinnen Einsatz von Spielerinnen aus der Ersten Mannschaft oder von ehemaligen Spielerinnen („Klublegenden“) für Kommunikations-Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Thema Nachhaltigkeit.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	30
3.5. Fans	Sensibilisierung, Partizipation & Identifikation von Fans Sensibilisierung von Fans für Nachhaltigkeit mit dem Ziel der Erhöhung der Partizipation von Fans an Nachhaltigkeits-Maßnahmen und zur Identifikation von Fans mit dem Thema Nachhaltigkeit.	a) Ein volles Jahr (vorheriges Kalenderjahr oder vorherige Spielzeit) b) Maßnahme	31
	[unverändert]	[unverändert]	32
3.6. Engagement für Nachhaltigkeit: in die Gesellschaft wirken	[unverändert]	[unverändert]	33
3.7. Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in Lieferketten	[unverändert]	[unverändert]	34

Die Änderungen der Nachhaltigkeitsrichtlinien für die Frauen-Bundesliga treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund, DFB-Campus, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80, Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de, www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich: Steffen Simon

Redaktion/Koordination: Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn Druckerei GmbH & Co. KG, Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal, www.braun-und-sohn.de



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

BEI UNS
GIBT'S JETZT
KLEINERE TORE
UND GRÖSSERE
CHANCEN.

Fußballzeit ist die beste Zeit. Erlebe den neuen Kinderfußball.

Mehr auf: dfb.de/kinder